

INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
2	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	3
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	3
2.2	Regionalplan Hochrein-Bodensee	4
3	PLANUNGSVERFAHREN / VERFAHRENSABLAUF	5
4	STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG	6
4.1	Geprüfte Auswahlkriterien	6
4.2	Alternativstandorte	8
4.2.1	Standortalternativen außerhalb des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft	8
4.2.2	Gemeindegebiet Bonndorf	9
4.2.3	Gemeindegebiet Wutach	13
5	BEDARFSBEGRÜNDUNG / BETRIEBSKONZEPT	14
6	INHALTE DER ÄNDERUNG	15
6.1	Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan	15
6.2	Zukünftige Darstellung	16
6.3	Städtebauliche Auswirkungen	16
6.4	Nutzungskonflikte	17
6.5	Verkehrliche Belange	17
7	UMWELTBERICHT	17
8	FFH-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG	18
9	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	18

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die KomPhos Bonndorf GmbH & Co. KG i.G. plant auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Bonndorf die Errichtung und den Betrieb einer KomPhos-Anlage. In der Anlage wird entwässertes Klärschlamm verwertet und als Endprodukt ein Dünger erzeugt. Dieser soll Standard-Mineraldünger umfassend ersetzen. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig und erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Stadt Bonndorf im Schwarzwald unterstützt diese ressourcenschonende, nachhaltige Art der Klärschlammbehandlung und -weiterverarbeitung. Durch die Behandlung, Weiterverarbeitung und Veredelung von Klärschlamm leistet die Stadt einen positiven Beitrag zu einem nachhaltigen Wertstoffkreislauf, zur Gewerbeentwicklung / Wertschöpfung vor Ort, und zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Bonndorf. Die Stadt möchte daher für die geplante Abfallbehandlungsanlage einen Bebauungsplan aufstellen und damit die Genehmigungsgrundlage für die Anlage schaffen und die städtebauliche Ordnung planerisch gewährleisten.

Durch die unmittelbare Lage an der B 315 ist das Gebiet verkehrlich sehr gut angebunden und soll auch nur von der B 315 her erschlossen werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans „KomPhos-Anlage“ zeitgleich geändert.

Mit der Darstellung einer Sonderbaufläche und von Grün- und Verkehrsflächen will die Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf–Wutach die Grundlage für die Entwicklung des Bebauungsplans i. S. d. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB beitragen.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 10.700 m² liegt auf dem Gelände der Kläranlage Bonndorf im Ehrenbachtal südlich der B 315 zwischen Bonndorf-Wellendingen und Stühlingen-Schwaningen im Eigentum der Gemeinde, die dem Betreiber die benötigte Fläche zur Verfügung stellen will. Unmittelbar östlich der geplanten KomPhos-Anlage befindet sich die bestehende Kläranlage. Innerhalb des Plangebiets befindet sich auch eine Anlage des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Stadt Stühlingen. Etwa 200 m östlich des Standorts quert eine oberirdische Freileitung das Ehrenbachtal. Die nächstgelegenen Wohnlagen im Stühlinger Stadtteil Unterwangen liegen in ca. 400 m Entfernung vom Plangebiet. Aktuell wird der Teilbereich des Plangebiets, in welchem die KomPhos-Anlage gebaut werden soll, landwirtschaftlich (Gras- und Heuernte) genutzt.



Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich FNP-Änderung (ohne Maßstab)

2 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Nach Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans (LEP) ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Diese sog. Anbindegebot hat der VGH BW in seinem Urteil vom 5. März 2014 (Az.: 8 S 808/12) als verbindliches Ziel der Raumordnung bestätigt. Nach Auslegung des VGH bringt der Begriff „vorrangig“ aber zugleich zum Ausdruck, dass das Ziel nicht ausnahmslos gilt, sondern im Ausnahmefall zurückweicht. Zielvorstellung des Plangebers sei die bestandsnahe Siedlungsentwicklung im Interesse des Freiraumschutzes und eines möglichst sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Reichweite und Bestimmtheit der Ausnahme ergeben sich aus dem systematischen Zusammenhang mit den in Satz 2 dieses Plansatzes aufgelisteten Mitteln der Zielerreichung. Danach sind zur Erreichung des Ziels der bestandsnahen Siedlungsentwicklung die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Gibt es im konkreten Fall keine dieser Möglichkeiten einer bestandsnahen Siedlungsentwicklung, ist die Zielbeachtung unmöglich und damit zugleich eine hinreichend klar umschriebene Ausnahme eröffnet.

Ob zur Begründung der Bestandsnähe auf die bereits erfolgte Ausweisung als Sondergebiet und die Ansiedlung der vorhandenen Kläranlage zurückgegriffen werden kann, kann dahingestellt bleiben. Denn hilfsweise liegen jedenfalls die Ausnahmevoraussetzungen vor. Auf der Gemarkung der Standortgemeinde und auch sonst im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans gibt es keine zur Ansiedlung des Betriebs überhaupt, geschweige denn besser geeignete Flächen. Als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage ist der Betrieb grundsätzlich auf ein Industriegebiet oder ein (hier sonst nicht vorhandenes) entsprechendes Sondergebiet angewiesen. Er soll den in der unmittelbar benachbarten Kläranlage anfallenden Klärschlamm ohne weitere Transportwege aufnehmen. Er soll die technische Infrastruktur der benachbarten kommunalen Kläranlage mitbenutzen. Die Anlieferung weiteren Klärschlammes und der Abtransport der entstehenden Endprodukte (Düngemittel) sollen die Nachbarschaft möglichst wenig stören, weshalb die unmittelbare Erreichbarkeit einer überörtlichen Straßenverbindung (B 315) von besonderer Bedeutung ist. Trotz modernster Technik und geringer Emissionen besteht erfahrungsgemäß ein erhebliches Akzeptanzproblem für entsprechende Anlagen in der Nachbarschaft. Das erschwert den Flächenerwerb, verzögert das Genehmigungsverfahren und verringert die Rechtssicherheit. Auch die sonst vorstehend genannten Alternativen („Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen“) stehen – auch aus den genannten Gründen – vorliegend nicht zur Verfügung – s.a. näher unter unten Kapitel 4. Ein Zielabweichungsverfahren ist daher – auch in Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung des Regierungspräsidiums Freiburg – nicht erforderlich.

2.2 Regionalplan Hochrhein-Bodensee

Für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach sind die Ziele des Regionalplans Hochrhein-Bodensee maßgebend. Regionalplanerische Restriktionen gemäß Regionalplanfortschreibung Hochrhein-Bodensee mit Stand 25.03.2026 stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.



Ausschnitt aus der Regionalplanfortschreibung Hochrhein-Bodensee mit Stand 25.03.2026
(ohne Maßstab, Plangebiet rot umrandet)

3 PLANUNGSVERFAHREN / VERFAHRENSABLAUF

Die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im zweistufigen Planungsverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) im Parallelverfahren zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „KomPhos-Anlage“.

Verfahrensablauf

12.12.2023	Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach fasst den Aufstellungsbeschluss für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“ gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. § 1 (8) BauGB. Der Gemeinsame Ausschuss billigt den Vorentwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“ und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) und der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
15.01.2024 bis 23.02.2024	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 18.12.2023 mit Frist bis 23.02.2024	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
13.01.2025	Der Gemeinsame Ausschuss billigt den Entwurf der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
24.02.2025 bis 04.04.2025	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 20.02.2025 mit Frist bis 04.04.2025	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
04.05.2026	Der Gemeinsame Ausschuss behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Feststellungsbeschluss der punktuellen Flächennutzungsplanänderung „KomPhos-Anlage“

4 STANDORTALTERNATIVENPRÜFUNG

Der vorgesehene Standort der geplanten Sonderbaufläche grenzt direkt westlich an die bestehende Kläranlage an und liegt südlich der B 315 (siehe auch Kapitel 1.2). Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung über das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf–Wutach anhand raumordnerischer, städtebaulicher, umwelt- und naturschutzfachlicher, verkehrlicher, betrieblicher und eigentumsrechtlicher Kriterien wird die Wahl dieses Standorts für die geplante Nutzung begründet und dargelegt, warum andere Standorte bei der weiteren Planung nicht in Frage kommen. Die Prüfung berücksichtigt folgende Kriterien:

- Siedlungsentwicklung am Bestand bzw. an bestehenden Infrastrukturanlagen
- Regionalplanerische Restriktionen
- Topografie, Sichtbarkeit
- Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung
- Verkehrliche Erschließung
- Funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage
- Naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen
- Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation

4.1 Geprüfte Auswahlkriterien

Siedlungsentwicklung am Bestand bzw. an bestehenden Infrastrukturanlagen

Die unmittelbare Umgebung des Standorts ist bereits durch die direkt angrenzende Kläranlage baulich vorgeprägt. Ob ein Siedlungszusammenhang durch Angrenzen an die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Abwasserbeseitigung und die funktionale Anbindung an die unmittelbar angrenzende bestehende Kläranlage dargestellt werden, kann dahingestellt bleiben, denn jedenfalls liegen die oben ausgeführten Ausnahmevoraussetzungen vor. Damit widerspricht der Standort keinen Zielen der Raumordnung (siehe auch Kapitel 2.1).

Regionalplanerische Restriktionen

Der Standort liegt außerhalb regionalplanerischer Restriktionen (siehe auch Kapitel 2.2).

Topografie, Sichtbarkeit

Der Standort befindet sich im Ehrenbachtal im Bereich der Talsohle an einer topografisch hierfür geeigneten, weitgehend ebenen Stelle. Die Lage im Ehrenbachtal begünstigt eine geringe Einsehbarkeit der Anlage von den angrenzenden Hanglagen, auch wenn sie unter Berücksichtigung einer sparsamen und effizienten Flächennutzung sowie der betrieblichen / organisatorischen Erfordernisse der Sondernutzung rund 24 m hoch werden wird.

Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung

Nutzungskonflikte zwischen der KomPhos-Anlage und der unmittelbar angrenzenden Kläranlage sind mangels schutzbedürftiger Nutzungen nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für den angrenzenden Hundesportplatz Hundefreunde Bonndorf e.V., da dieser Platz nur einem zeitlich beschränkten Aufenthalt im Rahmen der Hundeausbildung dient und insbesondere keine Wohnnutzung ausgeübt wird. Die nächstgelegenen Wohnlagen im Stühlinger Stadtteil Unterwangen liegen in ca. 400 m Entfernung vom Plangebiet. Im Rahmen einer Schalltechnischen Untersuchung, eines Geruchs- und Luftgutachtens

sowie einer Windfeldberechnung wurde auf Ebene des Bebauungsplans nachgewiesen, dass die von Seiten der Anwohner befürchteten Lärm- und Geruchsbelästigungen tatsächlich kaum auftreten und die gutachterlich an den nächstgelegenen Wohnlagen prognostizierten Immissionen im Rahmen der gesetzlich festgelegten Richtwerte liegen.

Verkehrliche Erschließung

Die Lage des Plangebiets an der B 315 ist aus verkehrlicher Sicht als gut zu bewerten, da damit eine unmittelbare Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz gewährleistet ist. Die Zu- und Abfahrt zur KomPhos-Anlage soll von der B 315 über einen bestehenden Fahrweg mit Brücke über den Ehrenbach erfolgen, über welchen bereits Fahrzeuge zur angrenzenden Kläranlage zu- und abfahren.

Funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage

Der ordnungsgemäße Betrieb der geplanten KomPhos-Anlage ist auf verkehrliche und technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) angewiesen, die allesamt am geplanten Standort bereits vorhanden sind. Es soll in der KomPhos-Anlage – neben Anlieferungen von außen – auch Klärschlamm, der in der angrenzenden Kläranlage anfällt, verwertet werden.

Naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen

Der Standort liegt im Wesentlichen außerhalb von Schutzgebieten. Am nordöstlichen Rand des Plangebiets befindet sich in Teilen ein FFH-Gebiet sowie im Süden ein Offenlandbiotop. Die natürliche Funktion solcher Schutzgebiete und Biotope ist zu wahren und wird im Rahmen der planerischen Abschichtung im Bebauungsplan berücksichtigt. Die im Bebauungsplan festgesetzten privaten Grünflächen entlang des Ehrenbachs sowie entlang des Plangebietsrand im Norden und Süden berücksichtigen den wasserrechtlich erforderlichen Gewässerrandstreifen des Ehrenbachs gemessen ab Böschungsoberkante, das FFH-Gebiet und das Offenlandbiotop. In der Nähe des Standorts liegen Überschwemmungsgebiete. Das Plangebiet kann aber räumlich so gefasst und planerisch gegliedert werden, dass das im Bebauungsplan festgesetzte Sondergebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten in Form von HQ100-Flächen liegt. Damit wird den Belangen des Gewässer- und Hochwasserschutzes und des Naturschutzes einschließlich des Biotopschutzes Rechnung getragen.

Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation

Am geplanten Standort liegt die einzige für die KomPhos-Anlage passende zusammenhängende Fläche, die im räumlichen Umgriff der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf – Wutach in absehbarer Zeit für eine entsprechende Bebauung und Nutzung zur Verfügung steht. Die im Verbandsgebiet für die gewerbliche Entwicklung vorhandenen Flächen sind weitgehend ausgeschöpft bzw. nicht in Größe und Umfang wie erforderlich vorhanden.

4.2 Alternativstandorte

4.2.1 Standortalternativen außerhalb des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft

Die Suche nach geeigneten Standorten außerhalb des Gebiets der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach, zumindest landkreisweit oder sogar landesweit, hat folgende Ergebnisse erbracht.

Die Standorte liegen alle außerhalb des nach den Grundsätzen des planerischen Abwägungsgebots und des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingeschränkten Untersuchungsraums (der Verwaltungsgemeinschaft). Zudem drängt sich für die Stadt Bonndorf nicht auf, zugunsten eines für sie nicht überplanbaren Standortes auf eine Entsorgungsanlage im eigenen Planungsraum zu verzichten. Erst recht gilt dies für einen möglichen Standort am Hochrhein. Schon aufgrund der Tal- und Kessellage bestehen dort und dorthin problematische, jedenfalls mühsame Verkehrsbeziehungen. Dagegen ist der Standort in Bonndorf bestens über die B 315 erschlossen, und zwar ohne dass gefährliche Ortsdurchfahrten berührt wären. Zusätzlich aufgrund der Landesgrenze kommt es am Hochrhein oft zu erheblichen Verkehrsstaus und entsprechenden Verkehrsbehinderungen. Diese würden durch den zu erwartenden LKW-Verkehr weiter verstärkt, und diese Lkw müssten entsprechende Wartezeiten in Kauf nehmen. Vor allem befinden sich Standorte dort in Randlage im Verhältnis zum baden-württembergischen Einzugsgebiet, während der Standort Bonndorf recht zentral hierzu, vor allem zu dem konkret angestrebten Einzugsbereich des Vorhabenträgers (Landkreis Waldshut, Hochschwarzwaldgemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Landkreis Schwarzwald-Baar, Landkreis Konstanz, Landkreis Tuttlingen) entsprechend der Kapazität der Anlage liegt. Im Ergebnis müssten die betreffenden Stoffe, und zwar sowohl Einsatzstoffe als auch die daraus gewonnenen Wertstoffe, viel weiter transportiert werden, als dies beim Standort Bonndorf der Fall ist. Für den Standort Bonndorf spricht außerdem aus Sicht der Stadt, dass hier Arbeitsplätze entstehen und Wertschöpfung stattfindet. Für den Vorhabenträger erscheint außerdem günstig, dass es in Bonndorf schon jetzt eine gute gewerbliche Basis mit qualifizierten Fachhandwerkern, Technikern und Ingenieuren gibt.

4.2.2 Gemeindegebiet Bonndorf

Es wurden folgende Alternativstandorte in bestehenden Gewerbegebieten im Gemeindegebiet von Bonndorf anhand der vorstehend genannten Auswahlkriterien geprüft. Weitere Bereiche des Gemeindegebiets wurden wegen dort dominierenden Wohnlagen nicht im Detail geprüft.

(Redaktioneller Hinweis:

Die in grüner Farbe hinterlegten Auswahlkriterien werden erfüllt.

Die mit roter Farbe hinterlegten Auswahlkriterien werden nicht erfüllt.

Die mit orangener Farbe hinterlegten Auswahlkriterien können unter Auflagen erfüllt werden.)

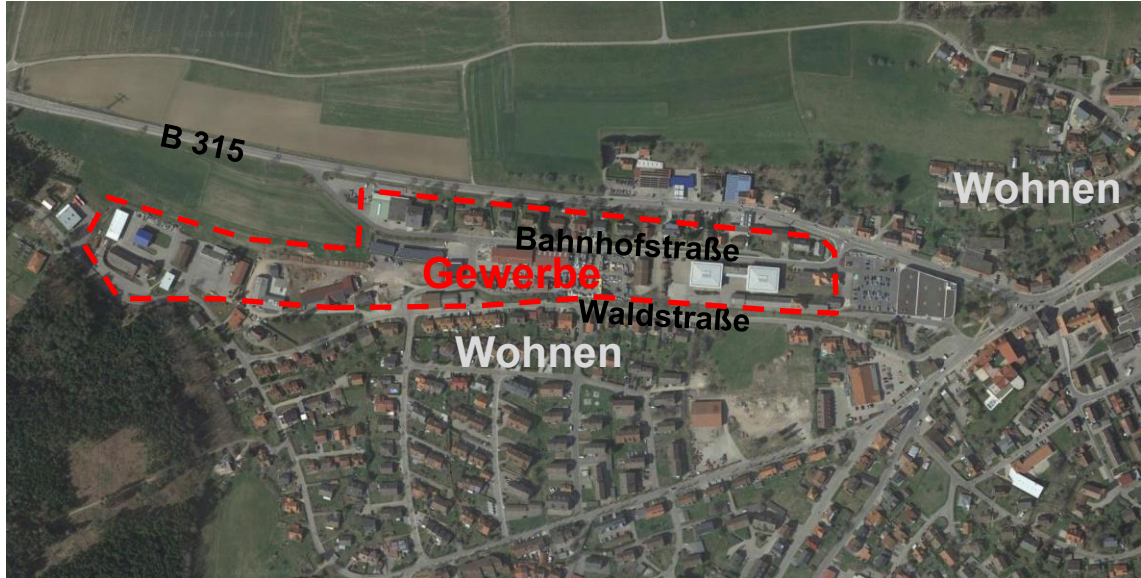
Bestehendes Gewerbegebiet an der Allmendstraße / Rothausstraße im Süden des Hauptorts Bonndorf



Luftbild (Quelle: Google Maps; ohne Maßstab; Standortalternative rot umrandet)

- Siedlungsentwicklung am Bestand:
Standortalternative grenzt unmittelbar an Siedlungsbestand an.
- Regionalplanerische Restriktionen:
Standortalternative liegt außerhalb regionalplanerischer Restriktionen.
- Topografie, Sichtbarkeit:
Standortalternative ist topografisch geeignet.
- Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung:
In unmittelbarer Umgebung liegen Wohngebiete.
Nutzungskonflikte zwischen der KomPhos-Anlage und den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen sind zu erwarten
- Verkehrliche Erschließung:
Die Lage der Standortalternative ist aufgrund der Lage an der Rothausstraße als gut zu bewerten.
- Funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage:
Der ordnungsgemäße Betrieb der geplanten KomPhos-Anlage ist auf verkehrliche und technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) angewiesen, die im Bereich der Standortalternative vorhanden sind
- Naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen:
Standortalternative liegt außerhalb naturschutz- und wasserrechtlicher Restriktionen
- Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation:
Im Bereich des Alternativstandorts sind in absehbarer Zeit keine passenden zusammenhängenden Flächen für eine entsprechende Bebauung und Nutzung verfügbar

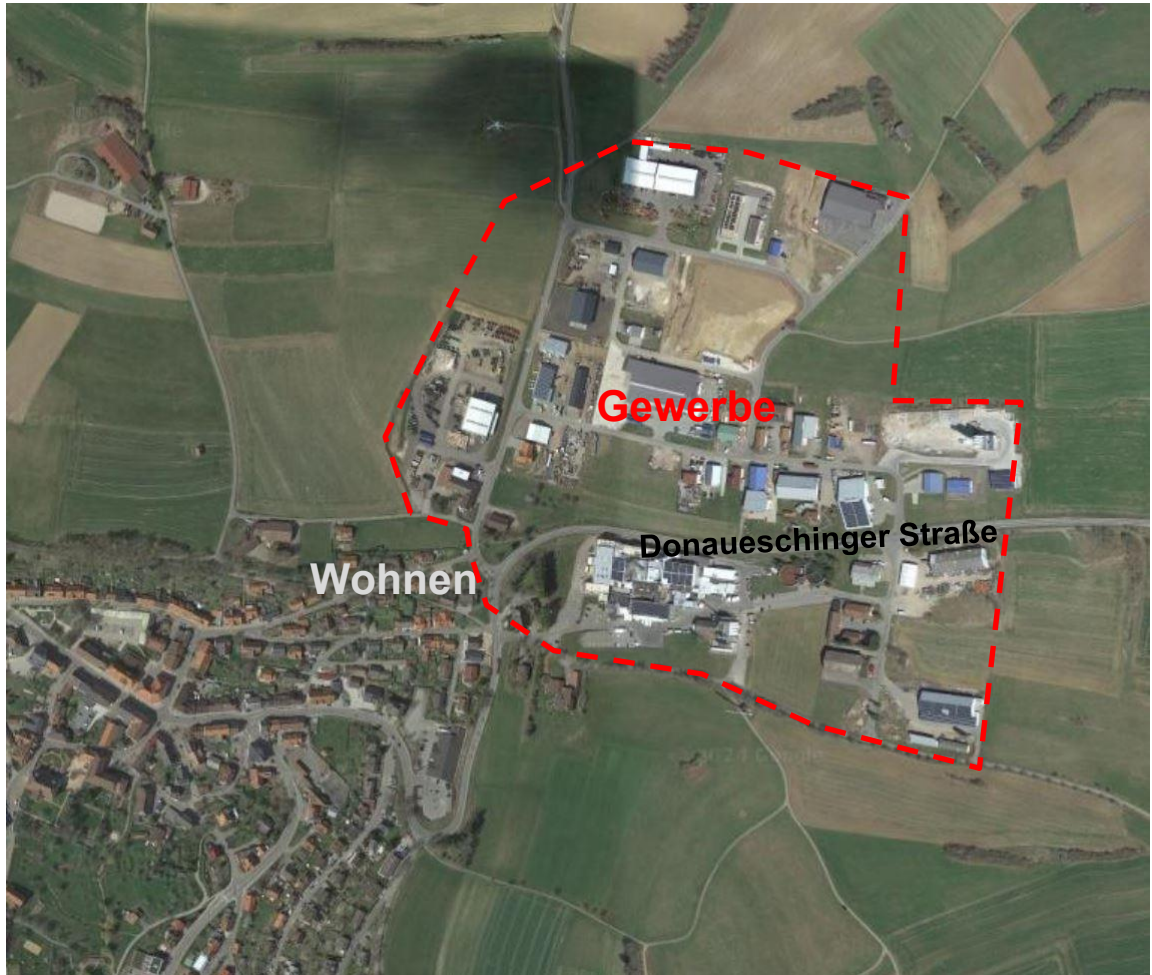
Bestehendes Gewerbegebiet an der Wald- und Bahnhofstraße im Westen des Hauptorts Bonndorf



Luftbild (Quelle: Google Maps; ohne Maßstab; Standortalternative rot umrandet)

- Siedlungsentwicklung am Bestand:
Standortalternative grenzt unmittelbar an Siedlungsbestand an.
- Regionalplanerische Restriktionen:
Standortalternative liegt außerhalb regionalplanerischer Restriktionen.
- Topografie, Sichtbarkeit:
Standortalternative ist topografisch geeignet.
- Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung:
In unmittelbarer Umgebung liegen Wohngebiete.
Nutzungskonflikte zwischen der KomPhos-Anlage und den unmittelbar angrenzenden Wohnnutzungen sind zu erwarten.
- Verkehrliche Erschließung:
Die Lage der Standortalternative ist aufgrund der Lage an der Bahnhofstraße als gut zu bewerten.
- Funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage:
Der ordnungsgemäße Betrieb der geplanten KomPhos-Anlage ist auf verkehrliche und technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) angewiesen, die im Bereich der Standortalternative vorhanden sind
- Naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen:
Standortalternative liegt außerhalb naturschutz- und wasserrechtlicher Restriktionen
- Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation:
Im Bereich des Alternativstandorts sind in absehbarer Zeit keine passenden zusammenhängenden Flächen für eine entsprechende Bebauung und Nutzung verfügbar

Bestehendes Gewerbegebiet an der Donaueschinger Straße im Osten des Hauptorts Bonndorf



Luftbild (Quelle: Google Maps; ohne Maßstab; Standortalternative rot umrandet)

- **Siedlungsentwicklung am Bestand:**
Standortalternative grenzt unmittelbar an Siedlungsbestand an.
- **Regionalplanerische Restriktionen:**
Standortalternative liegt außerhalb regionalplanerischer Restriktionen.
- **Topografie, Sichtbarkeit:**
Standortalternative ist topografisch geeignet.
- **Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung:**
In näherer Umgebung liegen Wohngebiete.
Nutzungskonflikte zwischen der KomPhos-Anlage und den in näherer Umgebung angrenzenden Wohnnutzungen können nur bei Ansiedlung der KomPhos-Anlage im äußersten Nordosten oder Norden des Gewerbegebiets ausgeschlossen werden.
- **Verkehrliche Erschließung:**
Die Lage der Standortalternative ist aufgrund der Lage an der Donaueschinger Straße als gut zu bewerten.
- **Funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage:**
Der ordnungsgemäße Betrieb der geplanten KomPhos-Anlage ist auf

verkehrliche und technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) angewiesen, die im Bereich der Standortalternative vorhanden sind.

- Naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen:
Standortalternative liegt außerhalb naturschutz- und wasserrechtlicher Restriktionen.
- Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation:
Im Bereich des Alternativstandorts sind in absehbarer Zeit keine passenden zusammenhängenden Flächen für eine entsprechende Bebauung und Nutzung verfügbar.

Fazit

Im Ergebnis sind die Standortalternativen im Gemeindegebiet von Bonndorf aufgrund unmittelbar angrenzender schutzwürdiger Nutzungen (Wohnen) sowie fehlender Flächenverfügbarkeit nicht geeignet.

4.2.3 Gemeindegebiet Wutach

Die drei Ortsteile der Gemeinde Wutach (Ewatingen, Münchingen, Lembach) wurden anhand der oben genannten Auswahlkriterien geprüft:

- Siedlungsentwicklung am Bestand:
Siedlungsentwicklung am Bestand kann durch direkten baulichen Anschluss an Ortslage sichergestellt werden.
- Regionalplanerische Restriktionen:
Innerhalb der Ortslagen bestehen keine regionalplanerischen Restriktionen.
- Topografie, Sichtbarkeit:
Topografie in Ewatingen und Münchingen für KomPhos-Anlage geeignet.
In Lembach ist die Topografie aufgrund der Hanglage nicht geeignet.
- Verträglichkeit mit Nutzungen in unmittelbarer Umgebung:
In den drei Ortsteilen der Gemeinde Wutach dominieren Wohnnutzungen. Vereinzelt bestehen Gewerbebetriebe, die das angrenzende Wohnen jedoch nicht wesentlich stören. Nutzungskonflikte zwischen der KomPhos-Anlage und den unmittelbar angrenzenden Wohnlagen sind zu erwarten.
- Verkehrliche Erschließung:
Verkehrliche Erschließung in Ewatingen und Münchingen über L 171 möglich.
In Lembach ist keine adäquate leitungsfähige Verkehrserschließung gewährleistet.
- Funktionale Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Bezug zur KomPhos-Anlage:
Der ordnungsgemäße Betrieb der geplanten KomPhos-Anlage ist auf verkehrliche und technische Infrastruktur (Ver- und Entsorgung) angewiesen, die in Ewatingen, Münchingen und Lembach nicht vorhanden sind.
- Naturschutz- und wasserrechtliche Restriktionen:
Innerhalb der Ortslagen bestehen keine naturschutz- und wasserrechtlichen Restriktionen.
- Flächenverfügbarkeit / eigentumsrechtliche Situation:
In absehbarer Zeit sind keine passenden zusammenhängenden Flächen für eine entsprechende Bebauung und Nutzung verfügbar.

Fazit

Im Ergebnis sind aufgrund der für die Nutzung unzureichenden verkehrlichen Erschließung, unmittelbar angrenzender schutzwürdiger Nutzungen, fehlender funktionaler Anbindung an bestehende Infrastrukturen mit inhaltlich-sachlichem Zusammenhang sowie fehlender Flächenverfügbarkeit keine geeigneten Alternativflächen vorhanden.

5 BEDARFSBEGRÜNDUNG / BETRIEBSKONZEPT

Die TTS GmbH ist an die Stadt Bonndorf herangetreten, um im Gemeindegebiet eine Anlage zur Klärschlammbehandlung (KomPhos-Anlage) zu bauen. Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf-Wutach sind die vorhandenen Flächen für die gewerbliche Entwicklung weitgehend ausgeschöpft bzw. nicht in Größe und Umfang wie erforderlich vorhanden, weshalb es einer neuen Flächenausweisung bedarf. Für den Bau der KomPhos-Anlage besteht seitens des Vorhabenträgers ein Flächenbedarf von mindestens 0,7 ha. Der Bedarf hängt vom Raumprogramm (Betriebseinheiten und Prozesse) ab, das in einer flächensparenden Lösung umgesetzt werden soll und einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden entspricht.

Die KomPhos-Anlage wird als ein zusammenhängender kompakter Baukörper mit Haupthalle und Anbau geplant. Das Vorhaben umfasst die Annahme und Verwertung kommunalen Klärschlammes als nicht-gefährlicher Abfall aus unterschiedlichen Kläranlagen in der Raumschaft und die Produktion von Dünger für den einschlägigen Düngergroßhandel. Die einzelnen Verfahrensschritte und Leistungen der Anlage umfassen:

- Annahme von entwässertem kommunalem Klärschlamm
- Trocknung des entwässerten Klärschlammes
- Annahme von getrocknetem kommunalem Klärschlamm
- Zwischenlagerung des Klärschlammes
- Mineralisierung des getrockneten Klärschlammes
- Düngerproduktion aus der Klärschlammmasche

Die gesamte Anlage besteht aus folgenden Hallen und Trakten, um einen reibungslosen Betriebsablauf zu gewährleisten:

- Haupthalle mit Annahmetrakt, Bunker für Klärschlamm, Verbrennungstrakt und Düngerproduktion
- Trocknerhalle
- ORC-Anlage (organic rankine cycle) zur Energieversorgung
- Sozialtrakt mit Warte, Pelletspeicher, Holzvergaser, Blockheizkraftwerk

Die weitere technische Infrastruktur der Anlage umfasst ein Druckluftnetz, eine N₂-Inertisierung, Prozessleitsystem, Lagermöglichkeiten für Chemikalien, einer Werkstatt sowie ein Notstromaggregat. Diese Einrichtungen befinden sich innerhalb des Baukörpers. Außerhalb des Gebäudes sind eine LKW-Waage sowie Rangier- und Abstellflächen für Fahrzeuge geplant.

6 INHALTE DER ÄNDERUNG

6.1 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach wurde im Jahr 2020 rechtswirksam und stellt für das Plangebiet eine Fläche zur Abwasserbeseitigung sowie Verkehrsflächen dar. Die Änderungsfläche ist damit bereits planerisch, und zwar einschlägig, vorgeprägt, also nicht mehr unberührter bzw. nur land- oder forstwirtschaftlich in Anspruch genommener Außenbereich.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Bonndorf - Wutach von 2020 (ohne Maßstab, Plangebiet rot gestrichelt)

6.2 Zukünftige Darstellung

Die planungsrechtliche Sicherung der geplanten KomPhos-Anlage erfolgt durch Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Klärschlammbehandlung“ im Bebauungsplan. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Bereich im Flächennutzungsplan zukünftig als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Klärschlammbehandlung“ sowie als Grün- und Verkehrsflächen (jeweils privat und öffentlich) dargestellt.

Durch die punktueller Flächennutzungsplanänderung wird die bisherige Fläche zur Abwasserbeseitigung für den Bereich des Vorhabens durch eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Klärschlammbehandlung“ sowie ergänzend durch eine private und öffentliche Grünfläche ersetzt.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan Bonndorf - Wutach mit geänderter Flächendarstellung (ohne Maßstab)

6.3 Städtebauliche Auswirkungen

Durch die Flächennutzungsplanänderung wird eine Entwicklung vorbereitet und planungsrechtlich abgesichert, welche unmittelbar angrenzend an einen durch infrastrukturelle Nutzungen bereits geprägten Bereich (Kläranlage) südlich der B 315 stattfindet. Negative städtebauliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, wenn keine unzumutbaren Immissionen entstehen, was im Bebauungsplan bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gutachterlich nachzuweisen ist, und durch den Bebauungsplan eine angemessene Gestaltung und Einbindung in die schwarzwaldtypische Landschaft unter Berücksichtigung betrieblicher und organisatorischer Belange der KomPhos-Anlage gesichert wird.

6.4 Nutzungskonflikte

Nutzungskonflikte entstehen zwischen dem Neubau einerseits, den Schutzansprüchen des Naturschutzes mit den entsprechenden Schutzgebieten und der im Einwirkungsbereich vorhandenen Wohnlagen (Stühlinger Stadtteil Unterwangen) in der Umgebung andererseits. Es ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans festzustellen, inwieweit diese grundsätzlich lösbar sind. Das ist vorliegend zu bejahen, weil durch eine entsprechende Gestaltung und Einbindung der baulichen Anlagen auch unter Berücksichtigung betrieblicher und organisatorischer Belange der KomPhos-Anlage die materiellen Schutzziele und die schutzbedürftigen Umgebungsnutzungen berücksichtigt werden können, die Nutzungskonflikt also lösbar erscheinen. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu konkrete Maßnahmen zu benennen und planungsrechtlich zu sichern.

6.5 Verkehrliche Belange

Die Lage des Plangebiets an der B 315 ist aus verkehrlicher Sicht als gut zu bewerten, da damit eine unmittelbare Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz gewährleistet ist. Vorhabenbedingt erhöht sich der Verkehr auf der B 315 um ca. 14 LKW pro Arbeitstag. Diese zusätzliche Verkehrsmenge kann aufgrund der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz verträglich abgewickelt werden. Die Zu- und Abfahrt zur KomPhos-Anlage soll von der B 315 über einen bestehenden Fahrweg mit Brücke über den Ehrenbach erfolgen, über welchen bereits Fahrzeuge zur angrenzenden Kläranlage zu- und abfahren. Die Brücke soll baulich in der Form ertüchtigt werden, dass der Gehweg auf der Brücke verschmälert und gleichzeitig die Fahrbahn auf der Brücke verbreitert wird. Das Brückenbauwerk im Gesamten wird nicht verbreitert. Abgestimmt mit den zuständigen Behörden wurde auf der B 315 eine Linksabbiegespur geplant, die auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen ist, falls dies verkehrstechnisch erforderlich wird.

7 UMWELTBERICHT

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird durch Müller-BBM Industry Solutions GmbH eine Umweltprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht dokumentiert. Dieser liefert eine Grundlage zur landschaftsplanerischen Beurteilung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und somit wichtiges Abwägungsmaterial. Neben der Darstellung der Bestandssituation und der Prognose über die Auswirkungen auf den Umweltzustand bei Durchführung der Planung enthält dieser auch die Inhalte des Grünordnungsplans sowie weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Umwelt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Bestandteil der Begründung.

8 FFH-VERTRÄGLICHKEITSUNTERSUCHUNG

Im Umfeld des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung befindet sich das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ (DE-8216-341). Die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung identifiziert die folgenden planungsbedingten Wirkfaktoren als potenziell geeignet, das FFH-Gebiet zu beeinträchtigen:

- Flächeninanspruchnahme
- Emissionen von Geräuschen (baubedingt)
- Erschütterungen (baubedingt)
- Emissionen von Licht
- Optische Wirkungen
- Trenn- und Barrierewirkungen
- Verschattung
- Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben

Deposition von Stickstoff und Säure (Stickstoff- und Säureeinträge)

Deposition von Staubinhaltsstoffen (u. a. Schwermetallen)

Immissionen von gasförmigen Luftschadstoffen (u. a. SO₂, NO_x, NH₃)

Es erfolgte eine Untersuchung der potenziellen Beeinträchtigungen durch die Planungen. Dabei wurde zunächst untersucht, ob Wirkfaktoren geeignet sind, im FFH-Gebiet potenziell erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen. Bei entsprechendem Ergebnis wurde dieser Wirkfaktor in Bezug auf die jeweiligen Erhaltungsziele der potenziell betroffenen, maßgeblichen Gebietsbestandteile (Lebensraumtypen/Arten) sowie hinsichtlich seiner Auswirkung auf die Funktion gesetzlich geschützter Biotope im FFH-Gebiet bewertet.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass Wirkfaktoren zwar teilweise mit Einwirkungen auf das FFH-Gebiet „Blumberger Pforte und Mittlere Wutach“ verbunden sind, diese Einwirkungen jedoch nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets, seiner Erhaltungsziele oder den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen.

Die Planungen sind zusammenfassend betrachtet mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten verbunden und damit als FFH-verträglich einzustufen.

Im Detail wird auf die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung der Müller-BBM Industry Solutions GmbH verwiesen, die der Flächennutzungsplanänderung als Anlage beigelegt wird.

9 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Sonderbaufläche Klärschlammbehandlung	ca.	0,43 ha
Private Grünfläche	ca.	0,27 ha
Private Verkehrsfläche	ca.	0,04 ha
Öffentliche Verkehrsfläche	ca.	0,20 ha
Öffentliche Grünfläche	ca.	0,13 ha
Summe / Geltungsbereich	ca.	1,07 ha

Bonndorf, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Marlon Jost
Vorsitzender

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Flächen-nutzungsplanänderung mit den hierzu ergan-genen Beschlüssen des Gemeinsamen Aus-schusses der Verwaltungsgemeinschaft Bonndorf - Wutach übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass die Genehmigung der punktuellen Flächennutzungsplanänderung öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag der Rechtswirksamkeit ist der __.__.____

Bonndorf, den

Bonndorf, den

Marlon Jost
Vorsitzender

Marlon Jost
Vorsitzender